

**Satzung  
der  
Siedlungsgenossenschaft  
Ökodorf e.G.**

07.09.2021

## Inhaltsverzeichnis Satzung der Siedlungsgenossenschaft Ökodorf e.G

I. Firma und Sitz der Genossenschaft.....	3
§1 Firma und Sitz.....	3
II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft .....	3
§2 Gegenstand.....	3
III. Mitgliedschaft .....	3
§3 Mitglieder.....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Eintrittsgeld.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§7 Kündigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben .....	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall .....	4
§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft .....	4
§11 Ausschließung eines Mitglieds.....	4
§12 Auseinandersetzung .....	5
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§13 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung .....	5
§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen (entfällt).....	6
§ 16 Pflichten der Mitglieder .....	6
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme .....	6
§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben .....	6
§ 18 Kündigung zusätzlicher Geschäftsanteile .....	6
§ 19 Nachschusspflicht .....	7
§ 20 Organe.....	7
§ 21 Vorstand .....	7
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft .....	7
§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes.....	7
§ 24 Aufsichtsrat .....	8
§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	8
§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates.....	8
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates.....	8
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat.....	8
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat .....	9
§ 30 Stimmrecht .....	9
§ 31 Mitgliederversammlung .....	9
§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	9
§ 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung .....	10
§ 34 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	10
§ 35 Mehrheitserfordernisse.....	11
§ 36 Auskunftsrecht .....	11
VII. Rechnungswesen .....	12
§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses .....	12
§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung .....	12
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung .....	12
§ 39 Rücklagen.....	12
§ 40 Gewinnverwendung .....	12
§ 41 Verlustdeckung .....	12
IX. Bekanntmachungen.....	12
§ 42 Bekanntmachungen .....	12
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband .....	13
§ 43 Prüfung.....	13
XI. Auflösung und Abwicklung .....	13
§44 Auflösung .....	13
XII. Schlichtungsverfahren .....	13
§ 45 Schlichtungsverfahren.....	13

## **Satzung der Siedlungsgenossenschaft Ökodorf e.G**

### **I. Firma und Sitz der Genossenschaft**

#### **§1 Firma und Sitz**

Die Genossenschaft führt die Firma „Siedlungsgenossenschaft Ökodorf e.G.“.  
Sie hat ihren Sitz in 38489 Beetzendorf.

### **II. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft**

#### **§2 Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder durch die Schaffung von sozial und ökologisch verantwortbaren Wohn- und Arbeitsbedingungen in einer Siedlungsgemeinschaft mit weitestgehender Selbstversorgung. Sie gibt ihren Mitglieder die Möglichkeit zur Selbsthilfe, zur Eigenarbeit und zur Selbstverwaltung.

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist die Errichtung einer Modellsiedlung im Sinne des vorstehenden Absatz 1. Hierfür kann die Genossenschaft

a) alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, der Dorfentwicklung, der Infrastruktur und der Selbstversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen.

b) Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

c) Beteiligungen an Unternehmen anderer Rechtsform eingehen.

d) das Siedlungsvorhaben wissenschaftlich begleiten.

(3) entfällt

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Über den Abschluss von Nutzungsverträgen, die von Seiten der Genossenschaft kurzfristig sind, entscheidet der Vorstand. Dauerhafte Nutzungsverträge können nur mit Mitgliedern der Genossenschaft abgeschlossen werden. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§3 Mitglieder**

Mitglieder können werden:

a) natürliche Personen

b) Personengesellschaften, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Weiter Bedarf es der Unterzeichnung des in einer gesonderten Urkunde als Anlage zu dieser Satzung niedergelegten Schlichtungsvertrages. Über die Aufnahme beschließt die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat, auf Vorschlag der BewohnerInnen von Sieben Linden.

(2) Die Mitgliedschaft kann erwerben:

a) BewohnerInnen (oder NutzerInnen) von Sieben Linden und

b) andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.

(3) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt und den Zweck der Genossenschaft nicht oder nicht mehr nutzt, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Fördermitglied im Sinne von § 8 Abs. 2 GenG aufgenommen werden, bzw. die Mitgliedschaft im Sinne von Abs. 2 in eine Fördermitgliedschaft wandeln.

#### **§ 5 Eintrittsgeld**

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Kündigung

b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens

c) Tod

d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

e) Ausschluss

#### **§7 Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen oder ihren Austritt aus der Genossenschaft erklären.

(2) Die Kündigung muss 2 Jahre vor Schluss dieses Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

(3) Das Mitglied hat ein auf ein Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von §67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft
- b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen
- c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
- d) die Erhöhung des Geschäftsanteils,
- e) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- f) die Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals,
- g) die Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
- h) ~~gestrichen~~
- i) eine Änderung der Satzung nach §16 GenG (3) beschließt.

#### **§ 8 Übertragung von Geschäftsguthaben**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit sein bzw. ihr Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person ganz oder teilweise übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden oder die Zahl der Geschäftsanteile verringern. Die Übertragung bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung in die Liste der Mitglieder.

(2) Ist der Erwerber bzw. die Erwerberin nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er bzw. sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Person seinem bzw. ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die erwerbende Person entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

#### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder Vertreterin ausüben.

#### **§10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einem Gesamtrechtsnachfolger, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger bzw. die Gesamtrechtsnachfolgerin die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahrs fort.

#### **§11 Ausschließung eines Mitglieds**

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Mitglieder herbeigeführt wird.
- b) wenn über sein bzw. ihr Vermögen Konkurs oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- c) wenn es unbekannt verzogen oder sein bzw. ihr Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist,
- d) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

(2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 4 Abs. 2 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach der Feststellung der fehlenden, bzw. entfallenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft zu beantragen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Beschluss zu äußern.

(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann die ausgeschlossene Person an der Mitgliederversammlung nicht mehr teilnehmen.

(4) Die ausgeschlossene Person kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet ein aus 5 Personen bestehender Ausschuss.

(5) Der Ausschuss wird gebildet

- a) aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft bei Bedarf gewählt werden,
- b) aus je einem vom Vorstand und von der ausgeschlossenen Person zu benennendes Mitglied der Genossenschaft, das weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören darf,

c) aus einer vorsitzenden Person, die von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt wird. Diese soll Mitglied der Genossenschaft sein, darf aber weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören. Kann eine Einigung über den Vorsitz nicht erzielt werden, so benennt der gesetzliche Prüfungsverband eine Person. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende muss mit dem Genossenschaftswesen und seinen Einrichtungen vertraut sein.

(6) In dem Verfahren vor dem Ausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Die Niederschrift und der Beschluss sind von der vorsitzenden Person und mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des § 11 (3) mitzuteilen.

#### **§12 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§8) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, festzustellen. Der oder die Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung des Jahresabschluss verlangen. Soweit die Feststellung des Jahresabschlusses erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds erfolgt, ist die Auszahlung von Beginn des 7. Monats an in Höhe des aktuellen Inflationsausgleiches zu verzinsen.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§13 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jeden Mitglieds auf

a) Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen des Ökodorfs Sieben Linden im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

b) Inanspruchnahme von Dienstleistungen, insbesondere Beratungsdienstleistungen zu Wohnungs- und Hausbau und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.

(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt

a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),

b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 30), sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,

c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 32, Abs. 3),

d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen in eine vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44 Abs. 2),

e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 36),

f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40),

g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf eine andere Person zu übertragen (§ 8),

h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),

i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,

j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,

k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des ggf. erforderlichen Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (§ 33 Abs. 5, § ~8 Abs. 1).

#### **§ 14 Recht auf wohnliche Versorgung**

(1) Das Recht auf Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie Genossenschaftsmitgliedern und den zum Haushalt gehörenden Personen zu. Ein Anspruch der Mitglieder kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen bilden, d.h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamttrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Das Nutzungsentgelt wird auf Grundlage der betriebswirtschaftlichen Auswertung der Genossenschaft in der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt.

(3) Das Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber für das Leben in Sieben Linden sowie die Grundzüge der Nutzungsverträge, die Rechte und Pflichten der Nutzer und Nutzerinnen festlegen, werden auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder auf Vorschlag einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Kleingruppe von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Ein Nutzungsvertrag begründet ein dauerhaftes Nutzungsrecht der Gemeinschaftseinrichtungen für das Mitglied.

(5) Der Nutzungsvertrag kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden, wie z.B. bei Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen (entfällt)**

### **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch .

a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 und fristgemäße Zahlungen darauf,

b) Teilnahme am Verlust (§ 41)

c) Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (§ 12 Abs. 4)

d) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (§ 19 Satz 3),

e) Zahlung eines Eintrittsgeldes in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe (§ 5). Wer nach § 3 Abs. 4 als Fördermitglied aufgenommen wird, ist von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit. Soll eine Fördermitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 in eine reguläre Mitgliedschaft umgewandelt werden, so wird das Eintrittsgeld mit der Umwandlung fällig.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt:

(4) Jedes Mitglied, das einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat, verpflichtet sich darüber hinaus zur Erbringung von Eigenleistungen in Form von Finanzierungsbeiträgen und Selbsthilfeleistungen nach Maßgabe des Nutzungsvertrages.

## **V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

### **§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

(1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung und durch Übernahme von mindestens einem Geschäftsanteil. Die Höhe eines Geschäftsanteils wird auf 1.025 € festgesetzt.

(2) Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile richtet sich nach Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft durch das Mitglied. Die Anzahl der weiteren zu übernehmenden Geschäftsanteile wird nach Geschäftsverlauf von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Jedes Mitglied, dem Einrichtungen der Genossenschaft zu Nutzung überlassen werden, hat einen angemessenen Betrag zur Aufbringung der Eigenleistung zu übernehmen.

(3) Der Vorstand kann auf die in Absatz 2 genannte Zeichnung weiterer eigener Anteile (Pflichtanteile) von SiedlerInnen im Ökodorf Sieben Linden verzichten, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für diese Anteile nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

(4) Die Hälfte der Pflichtanteile wird bei Beitritt sofort fällig, die andere Hälfte innerhalb des folgenden Jahres.

(5) Über den Pflichtanteil hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Die Hälfte der Anteile wird bei Beitritt sofort fällig, die andere Hälfte innerhalb des folgenden Jahres.

(6) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/ Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

### **§ 18 Kündigung zusätzlicher Geschäftsanteile**

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner/ihrer weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung in der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines bzw. ihres Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt, um zugeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Anteils des Geschäftsguthabens und die Auszahlungsmodalitäten gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ Abs. 3 und 4), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

(3) Anteile, die nicht in Erfüllung der Pflichtbeteiligung gemäß § 17 Abs. 2 gezeichnet worden sind, können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Anteile, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 17 Abs. 2 aufgrund Auszugs eines Mitglieds aus dem Ökodorf nicht mehr als Pflichtanteile gelten können, können mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

### **§ 19 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften der Genossenschaft in Höhe der von Ihnen gezeichneten Geschäftsanteile. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft müssen noch ausstehende Einzahlungen auf gezeichnete Geschäftsanteile geleistet werden.

## **VI. Organe der Genossenschaft**

### **§ 20 Organe**

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung. Diese kann weitere Organe bilden.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (4) Mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne § 2 der Satzung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

### **§ 21 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen die Voraussetzung von §9 Abs. 2 GenG erfüllen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig, Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 34)
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs des Bestellung: als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt:

### **§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied. Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung können für bestimmte Geschäfte und Arten von Geschäften weitere Einschränkungen beschließen. Im Streitfall zwischen den Gremien entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist bzw. die Prokuristin zeichnet in der Weise, dass er bzw. sie der Firma seinen/ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen/einer Prokuristin.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin die Genossenschaft vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abzugebende Stimmen zu fassen sind: Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Schriftliche oder elektronische Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (7) entfällt
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten.
- (9) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen ggf. erforderlichen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

### **§ 23 Sorgfaltspflicht des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden als Gesamtschuldner/innen verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Geschäftsleiterin einer Genossenschaft angewandt haben.

(3) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

#### **§ 24 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die Voraussetzung von §9 Abs. 2 GenG) erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 27 Abs.: 4), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd VertreterInnen von Vorstandsmitgliedern sein. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw., eine Vorsitzende, eine/einen Schriftführer/in und deren Stellvertretende. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (7) entfällt

#### **§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus einer Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (gem. § 38 Abs. 2).

#### **§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates**

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 23 sinngemäß

#### **§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter der Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche oder elektronische Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

#### **§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung außer über die in § 20 Abs. 3 genannten Angelegenheiten über

- a) die Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Leistung von Selbsthilfe und den Abschluss von Nutzungsverträgen,
- d) die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- e) die Grundsätze, nach denen Darlehen gewährt werden können,
- f) die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- g) die Nichtmitgliedergeschäfte,



- h) die Beteiligungen an anderen Unternehmen
- i) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit ProkuristInnen,
- j) die Betriebsvereinbarungen,
- k) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- l) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses
- (m) entfällt
- n) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1.

### **§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden, SchriftführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

### **§ 30 Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein bzw. ihr Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen VertreterInnen, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte GesellschafterInnen ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder die zur gesetzlichen Vertretung befugte Person können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.
- (4) Niemand kann für sich oder eine andere Person das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er/sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn/sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### **§ 31 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss des vorherigen Jahres (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates ist er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

### **§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird davon nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Einträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

### § 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung und die Schriftführung wird von der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen der die Versammlung leitenden Person durch Handerheben oder Aufstehen. Vorher eingereichte schriftliche Stimmabgaben von abwesenden Mitgliedern werden mitgezählt.
- (3) Das Abstimmungsverfahren läuft wie in § 35 beschrieben.
- (4) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden, Listenvorschläge sind nicht zulässig. Wird durch Stimmzettel gewählt, sind die diejenigen gewählt, die mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit in einem Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nicht gewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Bei dieser Wahl muss der Vorschlag mindestens die zweifache Zahl der noch zu Wählenden enthalten. Wenn diese Zahl aus dem vorangegangenen Wahlgang nicht erreicht wird, ist der Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Gewählt ist auch in jedem weiteren Wahlgang nur derjenige bzw. diejenige, der/die mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Person einzeln abzustimmen. Gewählt ist nur diejenige Person, die mehr als zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Das gilt auch bei einer Wiederwahl.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des bzw. der Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des bzw. der Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
- a) die Erhöhung des Geschäftsanteils,
  - b) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
  - c) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - d) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus
  - e) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft
  - f) die Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals,
  - g) die Einschränkung des Anspruchs des Mitglieds nach § 73 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens,
  - h) *gestrichen*–
  - i) eine Änderung der Satzung nach §16 GenG (3)
- betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der VertreterInnen von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen und vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen Fördermitglieder (§ 4 Abs. 3) die übrigen Mitglieder überstimmen, sind unwirksam. Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung eine dreiviertel oder größere Mehrheit erfordern, sind gültig, auch wenn Fördermitglieder (§ 4 Abs. 3) in einer Anzahl gegen den Beschlussantrag stimmen, die für sich das Zustandekommen des Beschlussquorums verhindern würde.

### § 34 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) die Änderung der Satzung,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 2,
- d) die Einrichtung weiterer Organe der Genossenschaft und die Feststellung ihrer Kompetenzbereiche,
- e) den ggf. erforderlichen Lagebericht des Vorstandes,
- (f) entfällt
- (g) entfällt
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- i) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- j) die Deckung des Bilanzverlustes,
- k) die Erhebung und die Höhe des Eintrittsgeldes,
- l) die Anzahl weiterer zu übernehmender Geschäftsanteile gem. § 17 Abs. 2,
- m) die Grundsätze der Wohnungsbewirtschaftung,
- n) die Grundzüge über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- o) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe und die Grundzüge der Nutzungsverträge,
- p) die Verabschiedung von Richtlinien für Betriebsvereinbarungen,

- q) die Grundsätze für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- r) die Verabschiedung von Richtlinien für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder,
- s) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- t) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- u) die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses bei Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 5,
- v) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- w) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- x) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz,
- y) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der LiquidatorInnen,
- z) die Vorschläge für Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Gegenstände für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 35 Mehrheitserfordernisse**

(1) Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe: Ja, Unentschieden, Nein, Veto. In der ersten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann ein Beschluss nur angenommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied ein Veto ausspricht. In der zweiten Sitzung, in der ein Beschluss beraten wird, kann über Vetos hinweg gegangen werden, wenn in der Zwischenzeit BefürworterInnen des Beschlusses und Veto-TrägerInnen eine gemeinsame Lösung gesucht und nicht gefunden haben.

Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens 2/3 Ja-Stimmen sind. „Unentschieden“-Stimmen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Wer sich einer Stimme enthält, wird nicht mitgezählt.

Weitere Details zum Abstimmungsverfahren regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 2 GenG,
- d) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- e) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,
- f) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Satzung und Gesetze etwas anderes bestimmt.

(3) Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine andere Rechtsform können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten gemäß § 16 Abs. 3 und 4 aufgestellt oder verändert werden bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 36 Auskunftsrecht**

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- a) soweit sie nach vernünftiger kritischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde.

(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine bzw. ihre Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

## **VII. Rechnungswesen**

### **§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleistet. Die Richtlinien des Prüfungsverbandes sind zu beachten.

(3) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

(5) Der Jahresabschluss und der ggf. erforderliche Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

### **§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung**

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates soll spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden oder den Mitgliedern sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Der Jahresabschluss ist mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

### **§ 39 Rücklagen**

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 10% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

(4) Kapitalrücklage: Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### **§ 40 Gewinnverwendung**

(1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

(2) Der Gewinnanteil darf 4% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig.

(4) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.

(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

### **§ 41 Verlustdeckung**

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichteinzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## **IX. Bekanntmachungen**

### **§ 42 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht, sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates von dem bzw. der Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem bzw. ihrer StellvertreterIn unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 2) in der Zeitschrift „Oya“ veröffentlicht.

(3) Sind Bekanntmachungen in dem in § 32 Abs. 2 bzw. im vorstehenden Abs. 2 genannten Blättern nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die

Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## **X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

### **§ 43 Prüfung**

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze zu prüfen.
- (2) Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat den Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§44 Auflösung**

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens,
  - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen und Genossinnen weniger als 7 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es an den Verein "Freundeskreis Ökodorf e.V."

## **XII. Schlichtungsverfahren**

### **§ 45 Schlichtungsverfahren**

Alle Streitigkeiten, die zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander entstehen, werden zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schlichtungsausschuss entschieden. Der Schlichtungsvertrag ist in einer gesonderten Urkunde als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

**Schlichtungsvertrag**

Der nachstehende Schlichtungsvertrag findet Anwendung in allen Fällen, in denen zwischen der Genossenschaft und einem der Mitglieder oder Mitgliedern untereinander die Entscheidung eines Streites durch einen Schlichtungsausschuss erfolgt (§ 45 der Satzung).

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Personen. Jede der beiden streitenden Parteien bestimmt dafür eine Vertrauensperson. Die Vertrauenspersonen einigen sich auf eine dritte Person, die die Sitzung leiten und die Beschlüsse protokollieren soll. Die Ernennung gilt jeweils für eine Schlichtungsangelegenheit.
2. Der Schlichtungsausschuss bemüht sich, gemeinsam mit den streitenden Parteien innerhalb von zwei Wochen eine Lösung zu erarbeiten. .
3. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung für das schiedsrichterliche Verfahren.

Ich erkläre mich dazu bereit, im Falle eines Streits die Bedingungen dieses Schlichtungsvertrages anzuerkennen.

Datum, Ort .....

Mitglied .....

Datum, Ort .....

Vorstand .....